



GEMEINDE PRATTELN

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

vom 22. April 1991

INHALTSVERZEICHNIS

A EINLEITUNG	Seite
§ 1 Zweck	3
§ 2 Inhalt	3
§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung	3
B GRUNDZONEN	
§ 4 Begriff	3
§ 5 Landwirtschaftszone	4
§ 6 Waldareal	4
§ 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke	4
§ 8 Spezialzone für Familiengärten	4
§ 10 Spezialzone „Eggisgraben“	5
§ 11 Spezialzone für Rebbau	6
§ 12 Spezialzone für Materialabbau	7
§ 13 Spezialzone „Mayenfels“	7
§ 14 Spezialzone „Geisswald“	8
C SCHUTZZONEN	
§ 15 Begriffe	8
§ 16 Naturschutzzonen	9
§ 17 Naturschutz Einzelobjekte	9
§ 18 Landschaftsschutzzonen	9
§ 19 Kulturschutzobjekte	11
§ 20 Archäologisches Objekt „Madlechöpfli“	11
§ 21 Aussichtsschutzzonen	11
§ 22 Quellenschutz	11
D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 23 Gestaltung von Bauten und Anlagen	12
§ 24 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	12
§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten u. Anlagen	12
§ 26 Ausnahmen von Schutzvorschriften	12
§ 27 Vollzug der Zonenvorschriften	13
§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse	13
§ 29 Inkrafttreten und Anpassung	13
ANHANG I	14
ANHANG II - IV	20
ORIENTIERENDER INHALT	21
BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG	21

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 02. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Pratteln folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A EINLEITUNG

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- a) die Landschaft ist in ihrer Vielfalt so zu halten und gestalten, dass sie als Erholungsraum für Menschen dauernd erlebbar bleibt.
- b) die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde Entfaltungsmöglichkeit finden.
- c) der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder und insbesondere die Streuobstbestände erhalten bleiben.

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1:5000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang I bis IV mit allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung¹

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen mit Ausnahme des Perimeters Teilzonenplan Rheinlehne. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B GRUNDZONEN

§ 4 Begriff

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke
- d) Spezialzone für Familiengärten
- e) Spezialzone „Erl“
- f) Spezialzone „Egglistraben“

¹ Siehe Erwägungen RRB.

- g) Spezialzone für Rebbau
- h) Spezialzone für Materialabbau
- i) Spezialzone „Mayenfels“
- k) Spezialzone „Geisswald“

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁴ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten samt ihren Angehörigen.

⁵ Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

§ 6 Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.

§ 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung gemäss Zonenplan Landschaft einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.

Bauten, Anlagen und Werke müssen auf die Schutzziele der angrenzende Zonen Rücksicht nehmen.

Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

§ 8 Spezialzone für Familiengärten

Die Spezialzonen „Husmatt“ und „Hinterem Erli“ sind entweder nur für Familiengärten oder Kleintierhaltung oder eine Kombination davon bestimmt.

¹ Es gelten folgende gemeinsame Bestimmungen für Familiengärten und Kleintierhaltung:

- a) Gestaltung und Betrieb der Anlage nach einem vom GR genehmigten Gestaltungsplan mit Reglement.

- b) Für Gemeinschafts-Einrichtungen dürfen pro Spezialzone je max. 3 Bauten für Aufenthalt, Material, WC und dgl. erstellt werden.
- c) Bauvorschriften für diese Gemeinschaftsbauten:
- ein Vollgeschoss, Grundfläche für alle Bauten zusammen maximal 0.80 m²/Are Zonenfläche
 - Sockelhöhe max. 1.50 m
 - dunkle Sattel- oder Pultdächer
 - Umfassungswände mit Holzverschlag oder ähnlichen Materialien

² Bestimmungen für Familiengärten:

In diesen Gebieten ist die Erstellung von Kleinbauten zulässig.

Bauvorschriften:

- a) Bauten
- Eingeschossige Bauten bis max. 10 m² Grundfläche
 - Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
 - Standorte gemäss speziellem, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
 - Unterkellerung bis zur Grösse der darüberstehenden Bauten zulässig
 - Firsthöhe höchstens 3.00 m Oberkante Sockel
 - Umfassungswände mit Holzverschalung oder ähnlichen Materialien
 - dunkle Sattel- oder Pultdächer
- b) Überdeckte Sitzplätze
- max. Grundfläche 10 m²
 - Leichtbauweise in Holz
 - keine Seitenwände

³ Bestimmungen für Kleintierhaltung usw.:

Die Kleintierhaltung darf nur als Freizeitbeschäftigung oder als Liebhaberei betrieben werden. Jegliche gewinnstrebende Kleintierhaltung ist unzulässig.

Der Verein ist gehalten, dem Eidg. Tierschutzgesetz (TSchG) vom 09.03.78 und der Eidg. Tierschutzverordnung (TschV) vom 27.05.81 Nachachtung zu verschaffen.

Bauvorschriften:

- Eingeschossige Bauten bis max 32 m² Grundfläche
- Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
- Standorte gemäss speziellen, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberliegenden Bauten zulässig
- Firsthöhe höchstens 3.50 m ab oberkant Sockel
- dunkle Sattel- oder Pultdächer

§ 9 Spezialzone „Erl“²

§ 10 Spezialzone „Eggisgraben“

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ausflugverkehrs bestimmt. Es ist nur Wohnraum für standortgebundenes Personal zulässig.

² Vom Regierungsrat nicht genehmigt.

Die Betriebsgrösse für Restauration und den Reitsport ist in bezug auf deren Nutzung im wesentlichen zu belassen.

Südlich der Schauenburgerstrasse sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzonen sowie gestützt auf einen rechtskräftigen Gestaltungsplan zugelassen:

- a) Um- und Neubauten des Ausflug-Restaurationsbetriebes
- b) Bauten und Anlagen für den Reitsport und Kinderspielplätze
- c) Einrichtungen für den Ausflugverkehr
- d) Der Baumbestand beim Restaurant ist zu erhalten.

Nördlich der Schauenburgerstrasse sind einfache Kinderspielplätze, jedoch keine Bauten zugelassen.

§ 11 Spezialzone für Rebbau

¹ Diese Zone ist für den geschlossenen Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Rebbauzone sind nur Rebanlagen zulässig. Gerodete Rebanlagen sind innert 3 Jahren neu mit Reben zu bepflanzen.

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist wenn möglich zu erhalten bzw. zu fördern. Insbesondere gilt dieses für geschützte Pflanzenarten.

² In dieser Zone sind unter Einhaltung folgender Bedingungen zweckgebundene Reb- oder Gerätehäuschen zulässig:³

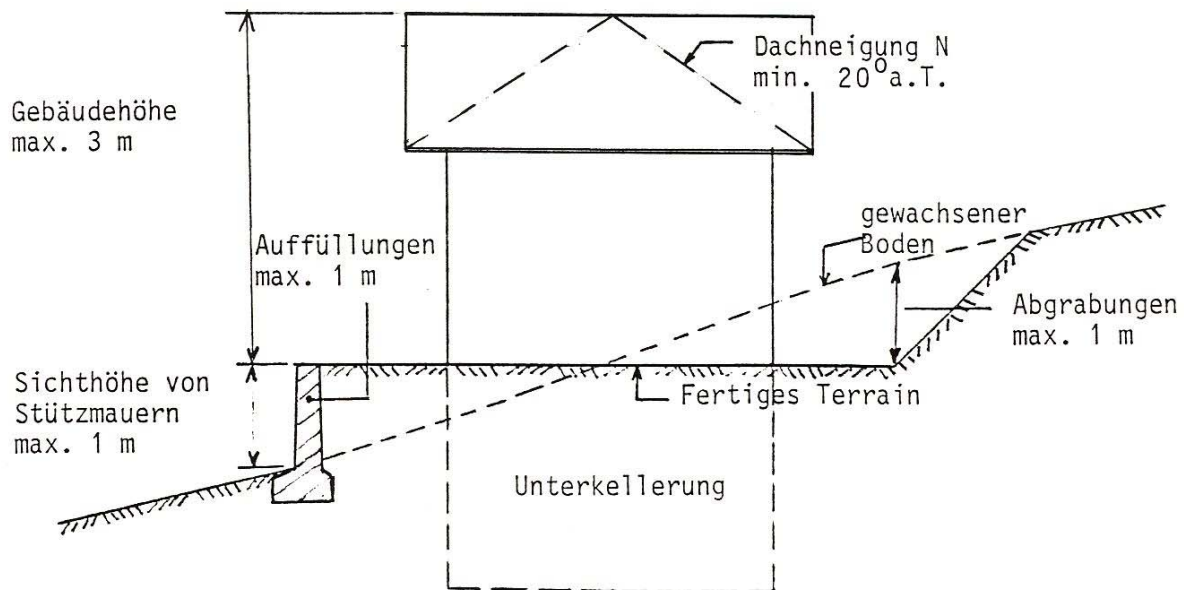
- Gebäudeabmessungen
- Parzellenfläche
- ab min. 400 m²
- ab min. 800 m²
- Gebäudegrundfläche
max. 4 m²
max. 10 m²
- Gebäudehöhe
max. 2.50 ml
max. 3.00 ml
- Auffüllungen und Abgrabungen
max. 1.00 ml
- Stützmauern, Sichthöhe (Sichtflächen nur in Naturstein)
max. 1.00 ml
- Terrassierte Vorplätze gesamthaft
max. 6.00 m²
- Dachform und Neigung
(Firstrichtung in der Regel senkrecht zum Hang)
Satteldach
min. 20° a.T.
- Dacheindeckung
Tonziegel, oder ähnliche Materialien in dunklem Farbton

Unterkellerungen sind innerhalb der Gebäudegrundfläche gestattet.

Bei Parzellen über 4'000 m² Fläche ist ein weiteres Reb- oder Gerätehaus zulässig.

³ Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Siehe Erwägungen RRB.



§ 12 Spezialzone für Materialabbau

¹ Grundlage:

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

² Ergänzende Bestimmungen:

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn einer vom Gemeinderat und vom Amt für Orts- und Regionalplanung genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald sein.

Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauzeit nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

§ 13 Spezialzone „Mayenfels“

¹ Schutz:

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals gemäss gültigem RRB und dem Schutz bestehender Bäume, sowie der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzonen, können Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers sowie des Amtes für Orts- und Regionalplanung vorgenommen bzw. erstellt werden.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert zu bezeichnenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

² Nutzung:

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den eigenen Schulzwecken dienen, bestimmt.⁴

³ Baubewilligung:

Die Baubewilligungen für Neubauten dürfen nur aufgrund eines rechtskräftigen Gestaltungsplan erteilt werden.

Anbauten dürfen nicht erstellt werden. Bei Neubauten müssen die bestehenden Nebenbauten entfernt werden.

§ 14 Spezialzone „Geisswald“

¹ Ziel und Zweck:

Diese Zone dient der Erhaltung des charakteristischen Eichen-Bestandes, der extensiven Naherholung und für das Fasnachtsfeuer.

² Schutz:

Innerhalb dieser Zone sind die als schützenswert bezeichneten Eichen zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss jede Eiche durch eine Neupflanzung ersetzt werden.

³ Einrichtungen:

Ausser dem Platz für das traditionelle Fasnachtsfeuer und der bestehenden Geisswaldhütte sind keine weiteren Bauten und Anlagen zulässig.

C SCHUTZZONEN

§ 15 Begriff

Die nach § 4 a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Naturschutzobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschutzzonen I und II (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Kulturschutzobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Archäologisches Objekt (gemäss Artikel 17 RPG § 21 BauG)
- f) Aussichtsschutzzonen (gemäss Artikel 18 RPG und § 25 BauG)
- g) Quellenschutz

(Auch Grundzonen nach § 4c ff können mit Schutzzonen überlagert sein.)

⁴ Siehe Erwägungen RRB.

§ 16 Naturschutzzonen⁵

¹ Zweck:

Diese Zone dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

² Schutzvorschriften:

In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie von Dünger (Ausnahme: gemäss Absatz 3 und 4) untersagt.

³ Anhang:

Der Anhang enthält Pflegemassnahmen für Schutzobjekte.

⁴ Pflegepläne:

Der Gemeinderat erlässt nach Bedarf und nach Anhören der Beteiligten Pflegepläne mit folgendem Inhalt:

- Schutzziel
- Verantwortung
- Betreuung und Unterhaltsarbeiten (Pfleagemassnahmen)
- Zeitplan
- ⁶

Für Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung ist die zusätzliche Zustimmung des Kantons notwendig.

§ 17 Naturschutz Einzelobjekte

¹ Zweck:

Die Naturschutzobjekte dienen der Erhaltung und Pflege eines ausgeglichenen, teils sich selbst regulierenden ökologischen Landschaftshaushaltes, der Vielfältigkeit von Flora und Fauna sowie des typischen Landschaftsbildes dieser Region.

² Schutzvorschriften

An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen.

§ 18 Landschaftsschutzzonen⁷

¹ Zweck:

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

² Landschaftsschutzzone I:

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen.

⁵ Siehe Erwägungen RRB.

⁶ Vom Regierungsrat nicht genehmigt.

⁷ Siehe Erwägungen RRB.

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortsbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushalteneien usw. sind nicht erlaubt. Glasgedeckte, bodenabhängige Pflanzenkulturen könne bewilligt werden.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

Zum Schutz einer optimalen Traubenqualität wird in der Landwirtschaftszone angrenzend an die Rebbauzone ein Schutzgürtel von 15 m Breite festgelegt. In diesem Schutzgürtel sind weder Bauten noch Bäume oder grosse Sträucher zulässig.

In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen
- Hartbelagsflächen, ausser für den Wegebau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben
- Reklameeinrichtungen und dergleichen.

Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.

Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

Neue Wegbauten sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

³ Landschaftsschutzzone II:

Diese Zone ist für Land- und Forstwirtschaft und die Extensiverholung offen. Dabei darf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Extensiverholung nicht beeinträchtigt werden.

In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Schwarz- und Kunststeinbelag für neue Wegbauten
- die Beseitigung von markanten Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen
- im Falle einer unumgänglichen Entfernung, für die es einer Bewilligung bedarf, muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde unterstützt einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

§ 19 Kulturschutzobjekte, Denkmalschutzobjekte

¹ Zweck:

Die Kulturschutzobjekte besitzen besondere kulturhistorische und ästhetische Bedeutung sowie einen hohen ökologischen Wert. Bezweckt wird die Erhaltung und die fachgerechte Pflege dieser bedeutenden Objekte.

² Schutzvorschriften:

An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers sowie des Amtes für Orts- und Regionalplanung vorgenommen werden.

§ 20 Archäologisches Objekt „Madlechöpfli“

¹ Zweck:

Dieses archäologische Schutzobjekt besitzt einen besonderen kulturhistorischen wie auch ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieses Objektes.

² Schutzvorschriften:

An diesem Schutzobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.

§ 21 Aussichtsschutzzonen

¹ Zweck:

Diese Zonen sind häufig besuchte Rast- oder Standplätze, die im Rahmen von Rundwanderungen im Gemeindegebiet besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke in die Rheinebene, die Vorhügel des Schwarzwaldes und der Vogesen ermöglichen. Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsöglichkeiten.

² Schutzvorschriften:

Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf, und die Vogesen-, Schwarzwald- und Juralandschaften im Hintergrund nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Quellenschutz (Fassungsbereich)

¹ Zweck:

Diese Zone um die unmittelbare Umgebung der Quellfassungsanlage (Brunnstube inkl. horizontale Fassungsstränge oder -stollen) dient dem Schutz des Quellwassers vor direkten Verunreinigungen.

² Schutzvorschriften

In dieser Zone I sind grundsätzlich nur Gehölzbestockungen und Magerwiesen zulässig, d.h. von der Brunnstube her:

- min. 20 m bergseitig und
- min. 5 m talseitig.

Im übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 23 Gestaltung von Bauten und Anlagen

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

³ Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Durch den Gestaltungsplan werden Zahl, Lage, äussere Abmessungen, Erschliessung, Grünflächengestaltung sowie Nutzweise der Bauten und Anlagen festgelegt.

Solche Gestaltungspläne müssen vom Einwohnerrat genehmigt werden.

⁵ Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 24 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 26 Ausnahmen von Schutzvorschriften⁸

¹ Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

⁸ Siehe Erwägungen RRB.

§ 27 Vollzug der Zonenvorschriften⁹

Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgerecht Einsprache zu Erheben.

Die Gemeinde stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat für Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes sowie als Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung verwendet.

Zuwiderhandlungen werden – soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden – wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Naturschutzobjekten oder Einzelobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁹ Siehe Erwägungen RRB.

ANHANG I (Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte)

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf § 16 Ziff. 3 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte.

Der Anhang enthält Pflegemassnahmen für die einzelnen Schutzarten.

Als Schutzarten werden unterschieden:

- A Magerwiesen
- B Feuchtwiesen
- C Staudenfluren, Waldrand
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer
- K Erosionsformen, Bacheinschnitte

Die Numerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

A MAGERWIESEN

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- A1 Krummeneichstrasse
- A2 Kantonsstrasse b. Hülftenbrugg
- A3 Schönenberg
- A4 Paradies (Weide)
- A5 Unterm Adler (zwischen Talbach und Talweg)

Schutzziele:

Erhaltung der artenreichen Trespenwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung/Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung:

In der Regel sind die Magerwiesen jährlich ab Mitte Juni zweimal zu mähen. Damit die Pflanzen versamen können, ist das Schnittgut getrocknet abzuführen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig. Die Weiden dürfen erst nach dem 2. Schnitt bestossen werden, wobei keine Trittschäden entstehen dürfen.

Aufsicht:

Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

B FEUCHTWIESEN

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:
B1 N2 bei Widen

Schutzziele:
Uneingeschränkte Erhaltung der artenreichen Hochstaudenfluren und relativ mageren Feuchtwiese als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:
Keinerlei Düngung und keine Beweidung. Jährlich ab September mähen und das Schnittgut gut getrocknet abführen.

Aufsicht:
Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:
Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

C STAUDENFLUR UND WALDRAND (im Bereich der ausgeschiedenen Naturschutzzonen)

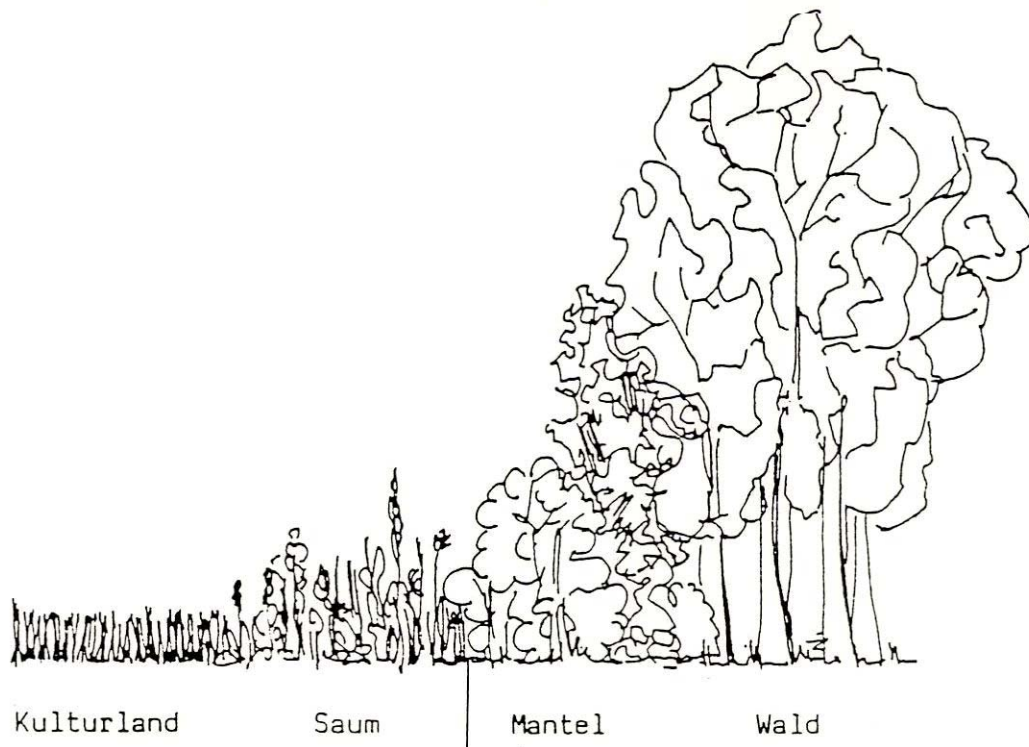
Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:
C1 Widen
C2 N2-Anschluss
C3 Widen / Wannan
C4 Hinterem Erli
C5 Adler
C6 Schönenberg/Vogtacher
C7 Stallacher
C8 Egglisgraben
alle Waldränder in Bereich der ausgeschiedenen Naturschutzzonen

Schutzziele:
Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüsch als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.
Dabei sind möglichst buchtenreiche 1 – 2 m breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung:
Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig.
Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.
Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten:

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:
Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.



Aufsicht:
Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache des/der Eigentümer/Eigentümerin.

Anmerkung
Im Bereich aller übrigen Waldränder ist eine gleiche Gestaltung anzustreben.

E HECKEN, FELDGEHÖLZE

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- E1 N2 / Wanne
- E2 Leimen (SBB)
- E3 Frenkendörferstrasse
- E4 Frenkendörferstrasse / Widenboden
- E5 Krummeneichstrasse
- E6 Flüeli
- E7 Munimatt

- E8 Hof Schönenberg
- E9 Schönenberg
- E10 Röti
- E11 Im Tal
- E12 Mayenfels

Schutzziele:

Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Hecken und Feldgehölze sollen, wo immer sich dies als sinnvoll erweist, zusätzlich neu geschaffen werden.

Pflege, Bewirtschaftung:

Hecken und Feldgehölze sind alle 5 –10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden.

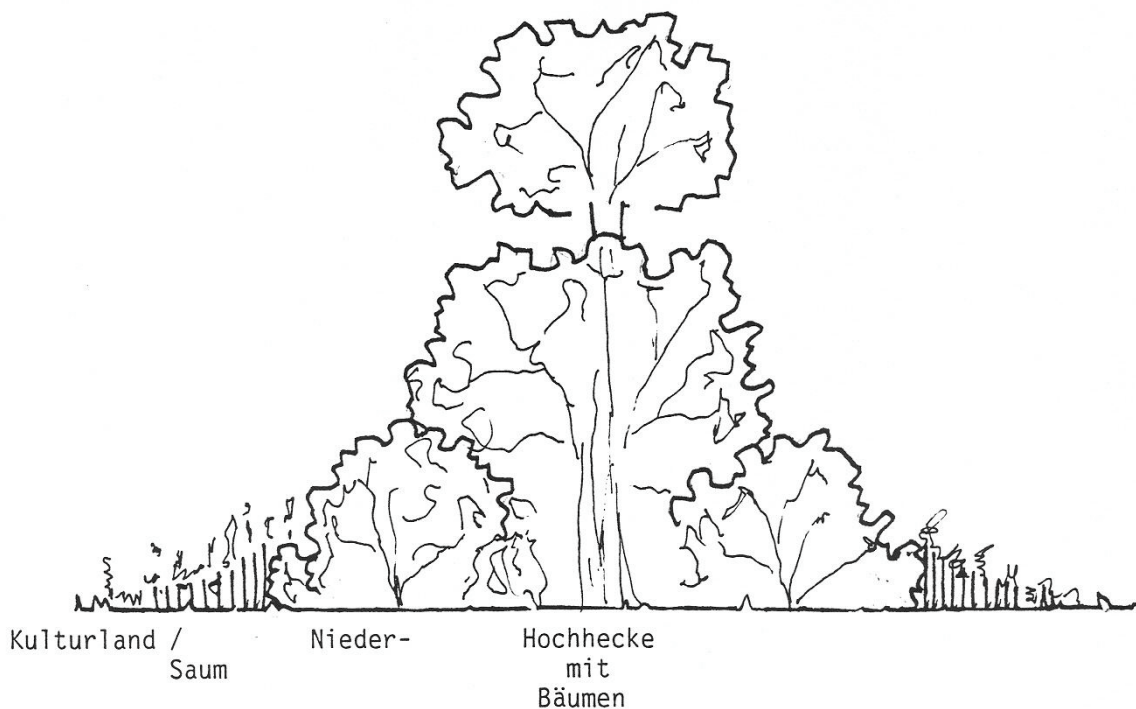
Um die Hecken und Feldgehölze ist ein Saum von 1 – 2m Breite zu erhalten. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.

Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind wenn möglich wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.



Aufsicht:
Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache des/der Eigentümers/Eigentümerin.

F BOTANISCHE EINZELOBJEKTE

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

Einzelbäume

- F1,2 Leimen (Nussbäume)
- F3 Boni (Birnbäum)
- F4,5 Erli (Birnbäume)
- F6 Schönenberg (Linde)
- F7,8 Schönenberg (Säulenpappel, Nussbaum)
- F9,10 Im Tal (Linde, Nussbaum)
- F11 Neu-Schauenburg (Nussbaum)
- F12 Hof Ebnet (Linde)
- F13,14 Mayenfels (Nussbäume)

Baumgruppen

- F15 Schönenberg
- F16 Ebnet
- F17 Hof Ebnet
- F18 Hagenbach

Schutzziel:

Generelle Erhaltung der markanten Laub- bzw. Obstbäume und deren Ersatz.

Pflege und Ersatz:

Eigentümer / Eigentümerin

Aufsicht:

Gemeinderat

G WALDAREAL¹⁰

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- G1 Ergolz
- G2 Adler
- G3 Madlechöpfli
- G4 Talhölzli
- G5 Horn
- G6 Goleten
- G7 Hardacher
- G8 Hardwald

¹⁰ Siehe Erwägungen RRB.

Schutzziele:

Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteristischen Arten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Bestockungsziel gemäss standortkundlicher Waldkartierung BL;

Auf Gastbaumarten ist grundsätzlich zu verzichten.

Seltene und/oder ökologisch wertvolle Gesellschaftsarten sind zu fördern.

Aufsicht:

Kantonsforstamt und Gemeinderat

Pflegekosten:

Allfällige Mehraufwendungen sind durch die Einwohnergemeinde den Waldbewirtschaftern zu entschädigen.

H GEWÄSSER

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

H1	Rhein
H2	Ergolz
H3	Hülftenbächli
H4	Erlibächli
H5	Talbach
H6	Talbächli
H7	Mädersrütibächli
H8	Riedmattbächli
H9	Heulenlochbach
H10	Talweiher

Schutzziele:

Erhaltung der offenen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Die Uferbestockung ist alle 5 – 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Einzelne markante Bäume sind stehen zu lassen. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen.

Aufsicht:

Gemeinderat

K EROSIONSFORMEN, BACHEINSCHNITTE

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

K1	Im Berg
----	---------

Schutzziele:
Erhaltung der Oberfläche mit den Erosionsgräben

Massnahmen:
Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen. Naturnahe Waldbewirtschaftung gemäss
Waldkartierung BL, keine weitere Erschliessung.

Aufsicht:
Gemeinderat

ANHANG II (Kulturschutzeinzelobjekte)

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Schönenberg: Natursteinpflasterung
- 2 Schönenberg: Hofgut
- 3 Im Tal: Ökonomiegebäude
- 4* Hagenbach: Rebhäuschen in den Bergen; RRB Nr. 2058 vom 07.07.1970
- 5* Hagenbach: Baudenkmal; RRB Nr. 2692 vom 30.09.1969
- 6* Schloss Mayenfels: Baudenkmal; RRB Nr. 2018 vom 08.08.1978
- 7 Neu-Schauenburg: Hofgut

*Bedeutung, Zuständigkeit: regional/kantonal, Kanton

ANHANG III (Archäologisches Einzelobjekt)

Ruine „Madlechöpfli“ inkl. Gräben

Bedeutung, Zuständigkeit: regional/kantonal, Kanton

ANHANG IV (Quellenschutz)

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Chäppeli
- 2 Schönenberg
- 3 Neu-Schauenburg
- 4,5 Mayenfels
- 6 Chästeli

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt.

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Baugebietsperimeter
- b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977 / 19. Dezember 1983.
- a) Gewässer (offene und eingedolte)
- b) Grundwasserschutzzone
- c) Gefahrenzone bei Schiessanlage
- d) Freileitung der ATEL
- e) Hinweis auf Objekt-Nummer der Massnahmenliste
 - M1 Fichtenwuchs unter der Hochspannungsleitung
 - M2 Eingedoltes Gewässer
 - M3 Fichtenkultur mit Wohnwagen
 - M4 Riedmattbächli in Betonhalbschalen

BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates	07.03.1989
Beschluss des Einwohnerrates	22.04.1991
Referendumfrist	28.04.91 – 27.05.91
Urnenabstimmung	--

Publikation der Planaufgabe im Amstblatt Nr. 22 vom 30.05.1991	
Planaufgabe	03.06.91 – 02.07.91

Regierungsratsbeschluss Nr. 230 vom 28.01.1993
Publikation im Amtsblatt Nr. 4 vom 28.01.1993